

412 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (405 der Beilagen): Deklaration über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Die argentinische Regierung hat im Zusammenhang mit der in den letzten Jahren erfolgten Neuorientierung ihrer Handelspolitik an den GATT-Rat ein Ansuchen gerichtet, dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beizutreten. Dieses Beitrittsansuchen der argentinischen Regierung wurde vom GATT-Rat positiv beurteilt und zur weiteren Überprüfung zunächst einer besonderen Arbeitsgruppe zugewiesen. Da nach den GATT-Regeln der Beitritt eines Landes im allgemeinen an die erfolgreiche Abwicklung von Zolltarifverhandlungen geknüpft ist, mußte bei der Überprüfung des Beitrittsansuchens auf das argentinische Zollsystem und die Aussichten für die baldige Abhaltung von Zolltarifverhandlungen Bedacht genommen werden. Der gegenwärtige argentinische Zolltarif stellt zusammen mit dem in Argentinien derzeit gehandhabten System von Importaufschlägen keine geeignete Verhandlungsunterlage dar. Eine Zolltarifreform ist in Argentinien jedoch in Vorbereitung, die parlamentarische Behandlung des neuen Zolltarifs muß allerdings noch zu Ende geführt werden. Erst zu diesem Zeitpunkt, in dem der neue argentinische Zolltarif als Verhandlungsunterlage vorliegen wird, wird es möglich sein, jene Zolltarifverhandlungen zu beginnen, die einem definitiven Beitritt vorauszugehen haben.

Anlässlich der Herbstsession 1960 wurde seitens der Vertragsstaaten des GATT in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der besonderen Arbeitsgruppe ein Deklarationsentwurf, betreffend die vorläufige Mitgliedschaft Argentiniens, genehmigt und zur Unterzeichnung aufgelegt. Nach dieser Deklaration sollen die Handelsbeziehungen zwischen Argentinien und den Annahmestaaten der Deklaration bis zur definitiven

Mitgliedschaft Argentiniens auf dem GATT-Abkommen basieren. Dies bedeutet, daß Argentinien die Einfuhren aus den Annahmestaaten der Deklaration nach den im GATT-Abkommen verankerten Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und insbesondere nach der Meistbegünstigungsklausel des Artikels I behandeln wird. Andererseits wird Argentinien durch die Deklaration berechtigt sein, die in den GATT-Listen enthaltenen Zollzugeständnissen nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung und auch die GATT-Liberalisierung in Anspruch zu nehmen. Argentinien erhält jedoch in zollpolitischer Hinsicht keine unmittelbaren Verhandlungsrechte nach Artikel II und anderen einschlägigen Bestimmungen des GATT-Abkommens.

Die vorliegende Deklaration erfordert nicht die Beseitigung von Präferenzen durch die Regierung Argentiniens, betreffend Einfuhrzölle oder Abgaben, die von Argentinien ausschließlich einem oder mehreren der folgenden Staaten gewährt wurden: Bolivien, Brasilien, Chile, Paraguay, Peru und Uruguay.

Die Deklaration tritt jeweils zwischen dem betreffenden Annahmestaat und Argentinien am 30. Tag nach Annahme durch diese beiden Staaten in Kraft. Sie bleibt bis zum endgültigen Beitritt Argentiniens nach Artikel XXXIII oder bis zum 31. Dezember 1962 wirksam, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist. Unter Umständen kann eine Erstreckung dieser Frist vereinbart werden.

Die Deklaration, betreffend die vorläufige Mitgliedschaft, wurde namens Österreichs von Gesandten Dr. Treu am 25. November 1960 unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

Da der Deklaration im Hinblick auf die Einräumung der Bestimmungen des GATT-Abkommens, insbesondere der Meistbegünstigung auf dem Gebiete der Zölle, gesetzändernder Charakter zukommt, bedarf sie zur Erlangung der

2

innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Zollausschuß hat das vorliegende Abkommen in seiner Sitzung am 17. Mai 1961 in Verhandlung gezogen und nachdem Abgeordneter Czernetz, Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock sowie Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus gesprochen hatten,

einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (405 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 17. Mai 1961

Mittendorfer
Berichterstatler

Dipl.-Ing. Pius Fink
Obmann